

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Konzell

(FGS)



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Konzell folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Jährliche Gebühren (§ 6),
 - d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die

Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für den Erwerb eines Nutzungsrechts pro Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | |
| 1. in der 1. Reihe jeder Abteilung | 18,00 € |
| 2. in der 2. Und jeder weiteren Reihe jeder Abteilung | 15,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | |
| 1. in der 1. Reihe jeder Abteilung | 24,00 € |
| 2. in der 2. Und jeder weiteren Reihe jeder Abteilung | 21,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte im Erdurnenfeld | |
| 1. für 2 Urnen | 22,00 € |
| 2. für 4 Urnen | 43,00 € |
| d) bei Urnennischen | |
| 1. für 2 Urnen | 30,00 € |
| 2. für 4 Urnen | 60,00 € |

Der Erwerb eines Nutzungsrechts erfolgt erstmalig für die Dauer von 15 Jahren.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Jährliche Gebühr

Die Gebühr für den Unterhalt, den Betrieb und die Bereitstellung des Friedhofs beträgt für jede Grabart jährlich 38,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2009 mit ihren Änderungssatzungen vom 08.06.2005 sowie vom 21.01.2010 und 28.03.2022 außer Kraft.

Konzell, 08.09.2022

Siegel

gez. im Original

.....

Hans Kienberger

1. Bürgermeister